



**Elke Ferner**

Parlamentarische Staatssekretärin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Dr. Anton Friesen  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Glinkastraße 24, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11018 Berlin  
TEL +49 (0)30 20655-1120  
FAX +49 (0)30 20655-4112  
E-MAIL [elke.ferner@bmfsfj.bund.de](mailto:elke.ferner@bmfsfj.bund.de)  
INTERNET [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)  
ORT, DATUM Berlin, den 17.01.2018

**Fragestunde des Deutschen Bundestages am 17. Januar 2018  
hier: Frage Nr. 25 der Bundestags-Drucksache 19/414**

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

als Anlage übersende ich Ihnen die schriftliche Antwort auf Ihre für die obige Fragestunde gestellte Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Elke Ferner

## Frage Nr. 25

Wie beurteilt die Bundesregierung die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf die Altersfeststellung bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen?

### Antwort auf die Frage Nr. 25:

Die im Achten Buch Sozialgesetzbuch geregelten rechtlichen Vorschriften zur Altersfeststellung sind seit dem 1. November 2015 in Kraft. Sie sind unter Beachtung der europäischen und internationalen Regelungen mit dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher im SGB VIII aufgenommen worden. Sie verfolgen den Zweck, denjenigen den Schutz und die Fürsorge der Kinder- und Jugendhilfe zukommen zu lassen, die sie benötigen und denen sie rechtmäßig zustehen.

Die Feststellung des Alters erfolgt durch die Jugendämter in einem dreistufigen Verfahren:

1. Zunächst durch Einsichtnahme in die Ausweispapiere.
2. hilfsweise mittels „qualifizierter Inaugenscheinnahme“.
3. Sollten Zweifel an der Minderjährigkeit auch auf diese Weise nicht ausgeräumt werden können, so hat das Jugendamt eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen.

Die Untersuchung darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person und ihres Vertreters durchgeführt werden. Die allgemeinen Mitwirkungsvorschriften des SGB I gelten hierfür entsprechend.

Die betroffene Person ist über die Folgen einer Weigerung aufzuklären. Weigert sich der bzw. die Betroffene, sich der Untersuchung zu unterziehen, kann das Jugendamt Leistungen ganz oder teilweise versagen oder entziehen.

Über die Wirkung dieses Gesetzes wird von der Bundesregierung jährlich ein Bericht vorgelegt. Der nächste Bericht ist für das erste Halbjahr 2018 vorgesehen.